

Röm.-kath. Kirchgemeinde
Dulliken

Pfarreizentrum

Reglement: Seite 3

Hausordnung: Seite 6

Gebühren gültig ab 07.04.2016: Seite 8

Information Kaffeemaschine Seite 9

Kirchenbenützung: Seite 11

Nachgeführte Version 07.04.2016

REGLEMENT

über die Benützung des Pfarreizentrums

Art. 1 Eigentum, Zweck

Das Pfarreizentrum Dulliken ist Eigentum der Röm.- kath. Kirchgemeinde Dulliken, vertreten durch den Kirchgemeinderat.

Das Pfarreizentrum dient den Pfarrevereinen sowie der Förderung der Jugendarbeit und des religiösen und kulturellen Lebens in Dulliken.

Art. 2 Benützungsbedingungen

Benützungsberechtigt sind:

- 2.1 Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat und Pfarreirat.
- 2.2 Vereine und ständige Organisationen der Pfarrei.
- 2.3 Jugendgruppen, für Versammlungen in ihren Räumen.

Mit andern Benützern wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Art. 3 Reservierung

Benützungsberechtigte müssen die Räume mindestens 2 Wochen im Voraus beim Pfarreisekretariat reservieren. Dieses benachrichtigt laufend die verantwortlichen Personen gemäss speziellem Verteiler.

Andere Benützer müssen das Vertragsformular mindestens 2 Wochen im Voraus einreichen. Diese Frist gilt für sämtliche Räume. Nur der abgeschlossene Vertrag gibt Anspruch auf Zuteilung der Lokalitäten.

Vermietungen an pfarreifremde Mieter für das folgende Jahr dürfen erst nach der Vereinspräsidentenkonferenz ca. Ende November erfolgen

Schluss der Veranstaltungen:
Sonntag bis Donnerstag jeweils 23.00 Uhr
Freitag und Samstag jeweils 02.00 Uhr

Art. 4 Kompetenzen

Über die Annahme oder Ablehnung eines Gesuches ortsansässiger Benützer entscheidet im Rahmen dieses Reglements das Pfarreisekretariat. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeindepäsident.

Art. 5 Gebühren

Es sind je nach Veranstalter und Veranstaltung grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben.

a) Gebührenfrei:

1.
Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat, Pfarreirat, kirchliche Organe der Schweiz, sowie deren offizielle Anlässe.
2.
Versammlungen und Anlässe der Benützungsberechtigten Vereine und ständige Organisationen der Pfarrei, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen.
3.
Vorträge oder Diskussionen religiöser, bildender oder kultureller Art, die unter dem Patronat eines Vereins oder einer Organisation der Pfarrei stehen, auch wenn sie einem weitem Publikum zugänglich sind.

b) Gebührenpflichtig:

1.
Alle Anlässe, sofern sie nicht unter Abschnitt a) fallen.

Art. 6 Festsetzung der Gebühren

Der Kirchgemeinderat setzt die Gebühren fest. Gebühreneinnahmen sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 7 Gebührenerlass

Es steht jedem Veranstalter das Recht zu, die Kirchgemeinde um teilweisen Erlass der Gebühren zu ersuchen. Darüber entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Angestellte der Kirchgemeinde, sowie engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Anrecht, einmal jährlich die Räume zur halben Taxe zu benutzen.

Art. 8 Übergabe und Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen

Die Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Aufsichtsperson.

Am Schluss der Veranstaltung findet keine offizielle Abgabe durch die Aufsichtsperson statt. Die verantwortliche Aufsichtsperson kontrolliert alle gemieteten Räumlichkeiten im Anschluss an die Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag.

Die Aufsichtsperson erstattet seinem vom Kirchenrat bestimmten Vorgesetzten und dem Pfarreisekretariat Meldung über allfällige Schäden an Einrichtung und Mobiliar, sowie über fehlendes Geschirr und Besteck. Dem Mieter wird eine Rechnung gestellt. Eine angebrochene Arbeitsstunde der Aufsichtsperson wird zum vollen Stunden-Ansatz verrechnet.

Art. 9 Aufsicht

Der Kirchgemeinderat bestimmt die Aufsichtspersonen.

Der Kirchgemeinderat erlässt für die Aufsichtsperson ein besonderes Reglement.

Ebenso gilt die Hausordnung als integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 10 Küche

Der Kirchgemeinderat bestimmt eine Person für die Aufsicht.

Es erfolgt keine offizielle Abnahme.
Die Abnahme der Küche ist in Art. 8 geregelt.

Die Küche ist in der Regel abgeschlossen.

Art. 11 Haftung

Der Veranstalter ist für jeden durch die Benützung angerichteten Schaden sowie für die in der Veranstaltung selber liegenden Gefahren verantwortlich.

Für Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 12 Beschwerde-Instanz

Beschwerde-Instanz gegen Verfügungen des Kirchgemeindepräsidenten ist der Kirchgemeinderat.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Kirchgemeinderat sofort in Kraft. Frühere Abmachungen werden dadurch aufgehoben.

Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, werden von Fall zu Fall im Sinne der Zweckbestimmung der Räumlichkeiten und Anlagen vom Kirchgemeinderat behandelt.

Im Übrigen gelten das kantonale Wirtschaftsgesetz und die entsprechende Vollziehungsverordnung.

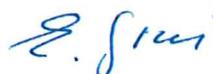
Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 7. April behandelt und genehmigt.

Der Kirchgemeindepräsident:



Alban Würigler

Die Kirchgemeindeschreiberin:



Elisabeth Grui

HAUSORDNUNG

für die Räumlichkeiten im Untergeschoss des Pfarreizentrums Dulliken

Art. 1 Allgemeines

1.1

Alle Benützer der Räumlichkeiten haben auf Ordnung, Sauberkeit und schonende Behandlung der Räume und des Mobiliars zu achten.

1.2

Für Schäden an Gebäude oder Inventar haftet der betreffende Verursacher oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, der in Frage kommende Verein oder Veranstalter.

1.3

Bei gleichzeitiger Benützung mehrerer Räume ist auf alle andern Veranstalter Rücksicht zu nehmen.

Art. 2 Öffnen und Schliessen

2.1

Das Öffnen und Schliessen des Einganges ins Untergeschoss obliegt der Aufsicht. Sofern keine Räume belegt sind, ist die Eingangstüre geschlossen zu halten. Schlüsselbesitzer sind gehalten, die Tür beim Verlassen zu schliessen.

Art. 3 Saal, Foyer, Chemistube

3.1

Für die Belegung dieser Räume ist rechtzeitig ein Gesuch an das Pfarreisekretariat zu stellen (siehe Reglement über die Benützung des Kirchenzentrums).

3.2

Die Schliesszeiten sind im Reglement geregelt.

3.3

Die Räume im UG dürfen während des Gottesdienstes nicht benützt werden. Ausnahme Vorbereitungsarbeiten in Saal und Küche, **ohne Musik und Lautsprecher.**

Art. 4 Gruppenräume

4.1

Laut separatem Vertrag Pfadi

Art. 5 Areal

5.1

Die Autos dürfen nur auf den markierten Parkplätzen parkiert werden. Zuwiderhandlungen werden polizeilich geahndet.

5.2

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Parkordnung selber verantwortlich. Bei Grossanlässen ist ein Parkdienst zu organisieren.

5.3

Für sämtliche, durch den Anlass verursachten Schäden oder Verunreinigungen hat der Veranstalter aufzukommen.

Art. 6 Konsumation

6.1

Schulpflichtigen ist das Rauchen, der Alkohol- und Drogenkonsum in den Gruppenräumen und an Veranstaltungen verboten.

6.2

Im ganzen Pfarreizentrum herrscht ein generelles und striktes Rauchverbot. Die Raucherzonen befinden sich beim Eingangsbereich vor dem Pfarreizentrum.

Art. 7 Licht, Heizung

7.1

Der Verbrauch elektrischer Energie ist auf das Nötigste zu beschränken. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass das Licht in Räumen, Gängen und WC gelöscht ist.

Art. 8 Garderobe

8.1

In jedem Fall ist die Garderobe zu benützen. Für die dort deponierten Sachen übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung. Nasse Kleider und Schirme nicht in die Räume mitnehmen.

Art. 9 Aufsicht

9.1

Die Aufsicht hat die Pflicht, diese Hausordnung bei allen Benützern der Räumlichkeiten im Untergeschoss des Pfarreizentrums Dulliken durchzusetzen. Ihren Weisungen ist in jedem Fall sofort nachzukommen. Sie hat Verstösse gegen diese Hausordnung unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden. Dieser ist angewiesen, Personen, die sich ungebührlich benehmen, aus dem Untergeschoss wegzuweisen.

Vom Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 07. April 2016 behandelt und genehmigt.

Der Kirchgemeindepäsident



Alban Würzler

Die Kirchenschreiberin



Elisabeth Grui

Tarif für Raummieten im röm.-kath. Pfarreizentrum Dulliken

Gültig ab 07.04.2016

Raum	mit Küche	ohne Küche
Wendelinssaal (inkl. Foyer, Bühne, Hügi-Keller für Getränke und 1 Kehrrechtcontainer)	780.-	580.-
plus Garderoberaum neben der Bühne		50.-
Halber Wendelinssaal (inkl. Foyer, Hügi-Keller für Getränke und 1/2 Kehrrechtcontainer)	390.-	290.-
Chemistube (inkl. 1 Kehrrechtsack 110 Liter)	170.-	120.-
Foyer / Kirchenplatz für Apéro (inkl. 1 Kehrrechtsack 110 Liter)	120.-	80.-
Küchenbenützung für Catering 10 Stunden plus jede weitere Stunde: Fr. 30.-	300.-	
Kühlschrankbenützung Küche (ohne weitere Küchenbenützung)		50.-
Kühlwagen Tiefkühler Kühlschrank Küche (Stromanschluss und Umtriebe)		50.-
Kaffeemaschine Jura	Gemäss Vorgaben	

- Bei Benützung der Räumlichkeiten an aufeinander folgenden Tagen: Reduktionen von 50% für jeden weiteren anschliessenden Tag.
- Angehörige der röm.-kath. Kirchgemeinde Dulliken erhalten eine Reduktion von 25 % auf die Grundtaxe.
- Für kirchliche und soziale Vereine, die im Vereinsverzeichnis der Präsidentenkonferenz aufgeführt sind, kann der Tarif für röm.- kath. Kirchgemeindeangehörige angewendet werden.
- Kehrrecht: Glas, Pet und Papier/Karton sind vom Mieter zu entsorgen. Für den übrigen Kehrrecht steht anlog der Grösse der gemieteten Räume ein Container/Kehrrechtsack zur Verfügung. Die Kosten für den ersten Container/Kehrrechtsack sind im Mietpreis inbegriffen. Für jeden weiteren Container/Kehrrechtsack, ob gefüllt oder nur angebrochen, wird die Gebühr bei Abgabe der Räumlichkeiten in Bar erhoben (*Container: Fr. 65.- / Halber Container Fr. 32.50 / Kehrrechtsack 110 Liter Fr. 6.50*)
- Die Grundtaxe ist 10 Tage vor der Benützung des Pfarreizentrums zu bezahlen.
- Bei Annullationen bis 20 Tage vor dem Anlass ist für den Wendelinssaal eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.- zu bezahlen, bei späterer Annullierung Fr. 200.- für die anderen Räume bis 20 Tage vorher Fr. 40.-, bei späterer Annullierung Fr. 100.-
- Der Stundenansatz für allfällige Nachreinigungen beträgt Fr. 35.00 / pro angebrochene Stunde.
- Bei einem Schlüsselverlust werden die Kosten für Sperrung und Ersatz in Rechnung gestellt.
- Die Gebühren werden nach Art. 5 Gebühren, des Reglements über die Benützung des Pfarreizentrums festgesetzt.

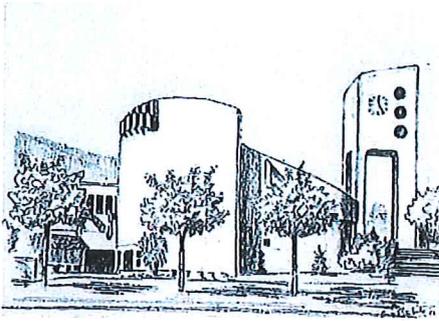
Folgende Anlässe sind gebührenfrei:

- alle Pfarreiveranstaltungen und Anlässe
- alle Kirchgemeindeveranstaltungen
- die Vereinsanlässe von KAB, Frauenverein, SVKT, Kirchenchor, Kultusverein

Benützung der Audioanlage, nur im Wendelinssaal möglich

Kosten: Audioanlage: Beamer/Leinwand Fr. 80.- / Mikrofon Fr. 40.- / Musikanlage Fr. 30.-

Beschluss des Kirchgemeinderates vom 07.04.16



Röm.-kath. Kirchgemeinde Dulliken



Neue Jura-Kaffeemaschine

Seit Ende November 2015 ist die neue Jura-Kaffeemaschine in der Küche installiert. Sie wurde direkt am Wasser angeschlossen und ist mit einem Schlüssel-Stromschalter ausgerüstet.

Falls Sie die Kaffeemaschine benützen möchten, kreuzen Sie das bitte auf dem Mietvertrag an. In diesem Fall wird Ihnen bei Übernahme des Pfarreizentrums eine unserer Aufsichtspersonen die Maschine freischalten, den Zählerstand auf „Null“ stellen und Sie kurz instruieren.

Es gelten folgende Vorgaben:

- **pro Kaffee** zahlt der Mieter einen Betrag von **Fr. 1.00**
Inbegriffen im Kaffeepreis ist die Benutzung, die Kaffeebohnen und Zucker
Kaffeerahm muss selbst besorgt werden.
- Es kann **Kaffee-Creme und Espresso** zubereitet werden. Beides wird mit dem gleichen Kaffee zubereitet. Milch kann **nicht** aufgeschäumt werden.
- Die Maschine darf nur mit Kaffeebohnen von Jura betrieben werden. Wird trotzdem eigener Kaffee verwendet, wird ein Pauschalbetrag von mind. Fr. 50.00 für Reinigungs- und Servicearbeiten verlangt.
- Bei Abgabe des Pfarreizentrums wird der Zählerstand abgelesen. Der entsprechende Betrag (Anzahl Kaffee) ist bar der Aufsichtsperson gegen Quittung zu bezahlen.

Bei grösseren Anlässen für die mehrere Kaffeemaschinen benötigt werden, können auf Anfrage beim Verkaufs-Verantwortlichen der Jura AG weitere Maschinen gemietet werden (Auskunft erteilt auch Alban Würgler 079 102 71 92).

Zuständige Person (Verkauf) bei Jura AG:
Hr. Hugo Rodrigues
062 389 85 84
079 927 41 14

Für die Kirchgemeinde Dulliken
18. November 2015
Alban Würgler
079 102 71 92

Benützung der röm.- kath. Kirche St. Wendelin Dulliken

Allgemeine Bestimmungen:

Die Kirche ist grundsätzlich den Gottesdienstfeiern vorbehalten. Die Gottesdienstzeiten können dem Pfarrblatt für die Katholiken der Region Olten entnommen werden. Der Altar darf nicht zweckentfremdet werden, etwa durch Auflegen von Instrumenten usw. Auf den Tabernakel als Ort der eucharistischen Gegenwart des Herrn ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Kirche hat rund 400 Sitzplätze. Die Bestuhlung darf nicht verändert werden.

Der Verkauf von Programmen und Eintrittskarten zur Deckung der Unkosten ist gestattet; er soll ausserhalb des Kirchenraumes stattfinden. Empfehlenswert ist eine Kollekte, deren Überschuss einem gemeinnützigen Zwecke zugeführt wird.

Die Erlaubnis zur Aufführung von Konzerten und Benutzung der Kirche erteilt der zuständige Rektor der Kirche in Absprache mit dem Kirchgemeinderat. Das Gesuch ist auf dem Vertragsformular dem Pfarreisekretariat zuzustellen. Nach der Genehmigung wird eine Vertrags-Kopie mit Rechnung zugestellt.

Gebühren Konzerte:

Für Konzerte pfarreigener Organisationen, sowie der Musikgesellschaft Dulliken wird keine Benützungsgebühr erhoben, sofern keine entgeltliche Gegenleistung erhoben wird.

Für die Benützung der Kirche für Konzerte durch Aussenstehende gelten folgende Gebühren:

Grundgebühr von Fr. 200.- / plus zusätzlich Fr. 200.- bei kommerziellen Anlässen

Benützung der Orgel Fr. 100.-

Für Konzerte mit rein karitativer Ausrichtung kann der Kirchgemeindepäsident auf Antrag des Veranstalters die Gebühr reduzieren oder erlassen.

Gebühren Gottesdienste

Für die Benützung der Kirche für Taufe, Hochzeit und Trauerfeiern wird eine Gebühr erhoben. Sie deckt die Heizung, die Beleuchtung und die allgemeine Reinigung. Die Beanspruchung der Sakristane/Sakristaninnen ist zusätzlich zum Stundenansatz der Kirchgemeinde zu entschädigen. Dienste von Organisten/Organistinnen sind in der Gebühr nicht enthalten.

Die Gebühren betragen:

Taufe	Fr. 100.-
Hochzeit	Fr. 200.-
Trauerfeier	Fr. 200.-

Die Gebühr verdoppelt sich für Katholiken, die in der Pfarrei wohnhaft sind, aber keine Kirchensteuern entrichten. Die Gebühr wird vom Pfarreisekretariat zusammen mit dem Stundenaufwand des Sakristans in Rechnung gestellt.

Die Gebühr entfällt:

- Bei Taufen, wenn ein Elternteil in Dulliken wohnhaft ist und der röm.- kath. Konfession angehört (steuerpflichtig ist)
- Bei Hochzeiten, wenn Braut oder Bräutigam in Dulliken wohnhaft ist und der röm.-kath. Konfession angehört (steuerpflichtig ist).
- Bei Trauerfeiern, wenn der Verstorbene während den letzten 20 Jahren vor dem Tode 10 Jahre in Dulliken wohnhaft und der röm.- kath. Konfession angehört hat (steuerpflichtig war) oder die Angehörigen (Eltern oder Ehepartner) in Dulliken der röm.- kath. Konfession angehören und steuerpflichtig sind.

**Festgestellte Schäden im Zusammenhang mit den Veranstaltungen müssen unverzüglich dem Pfarreisekretariat gemeldet werden.
Für Beschädigungen haftet alleine der Veranstalter.**

Beschluss des Kirchgemeinderates vom 7. April 2016